

*Abschließend sei auf den Grundsatz verwiesen, daß nach der Bekanntgabe einer Beschlagnahme gutgläubiger Erwerb an beschlagnahmten Gegenständen usw. ausgeschlossen ist (§ 117 Abs. 2 StPO, vgl. auch §§ 27, 28 ZGB).*

#### 5.4. Die Aufbewahrung beschlagnahmter Gegenstände

Die in Durchführung eines Ermittlungsverfahrens beschlagnahmten Gegenstände sind so aufzubewahren, daß sie vor Verlust und Beschädigung gesichert sind. Diese Forderung ergibt sich einerseits aus der Beweisführungspflicht durch das Untersuchungsorgan (vgl. §§ 22 und 101 StPO), andererseits aus der Verantwortung der Deutschen Volkspolizei zur Wahrung der Interessen des Eigentümers bzw. der Geschädigten an diesen Gegenständen. Deshalb sind alle beschlagnahmten Gegenstände sorgfältig zu registrieren und in den Volkspolizei-Kreisämtern sowie gleichgestellten Dienststellen zu asservieren. Sie sind in den Protokollen nach Art, Stückzahl, Maß oder Gewicht zu bezeichnen und je nach Erfordernissen mit Angaben zum Wert, zu Typen, technischen Daten, Farben, Mustern, Titeln bei Schriften usw., besonderen Merkmalen und zur Beschaffenheit zu erfassen. Die mit der Bearbeitung eines Ermittlungsverfahrens beauftragten Angehörigen des Dienstzweigs Kriminalpolizei, der Staatsanwalt als auch das Gericht können auf Anforderung bestimmte Asservate befristet mit Übergabeprotokoll zur Verfügung gestellt bekommen.<sup>55</sup>

Nach Konsultation mit den entsprechenden Fachabteilungen bzw. Arbeitsgebieten sind aufzubewahren:

- Gifte, Munition, Waffen, Sprengmittel, pyrotechnische Artikel,
- Kraftfahrzeuge,
- beschlagnahmte Geldbeträge usw.

Ihre Aufbewahrung unterliegt bestimmten Sicherheits- und Behandlungsregeln.

Sperrige oder unhandliche Gegenstände usw., die sich nicht für die Aufbewahrung im Asservatenraum eignen, sind — wie bereits erwähnt — soweit als möglich gegenüber dem Betroffenen für beschlagnahmt zu erklären und zu kennzeichnen. Sofern das aus bestimmten Gründen nicht ratsam oder möglich ist, sind derartige Gegenstände in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen in besonderen, für diesen Zweck geeigneten Räumen unterzubringen.

In ähnlicher Weise sollte bei der Beschlagnahme von Fahrzeugen, Sportbooten usw. verfahren werden. Sofern hier eine Verwahrung in Frage kommt, ist vorher die entsprechende Fachabteilung (VK oder WS) zu konsultieren.